



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windenergie Steggerhook Werk 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 8, hat mit Antrag vom 06.09.2024 die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex auf den Grundstücken in Gescher, Gemarkung Estern, Flur 3, Flurstück 23, Flur 4, Flurstücke 224, 225, Gemarkung Estern, Flur 6, Flurstücke 223, 224, als Repowering von drei Altanlagen beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 17.03.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03563 2024-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen